



Ordentliche Hauptversammlung der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft am 20. Mai 2020

– Ergänzende Hinweise zur Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung –

*Die folgenden ergänzenden Hinweise zur Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft („**Singulus**“ oder die „**Gesellschaft**“) als virtuelle Hauptversammlung am 20. Mai 2020 sollen den Aktionären als Richtlinien dienen. Sie stellen eine allgemeine Orientierungshilfe dar, sind aber nicht Bestandteil der offiziellen Einladung zur Hauptversammlung. Die hierin enthaltenen Informationen sind daher nicht rechtlich verbindlich. Auch übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung und keine Verpflichtung zur Aktualisierung der folgenden Informationen. Bei etwaigen Abweichungen ist der Text der offiziellen Einladung zur Hauptversammlung maßgeblich.*

Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich Singulus dazu entschieden, die ordentliche Hauptversammlung 2020 zum Schutz der Aktionäre, Mitarbeiter, Dienstleister und sonstigen Besucher als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten.

Was das konkret bedeutet und welche Folgen dies für die Aktionäre hat, hat die Gesellschaft für Sie in den nachstehenden Fragen und Antworten zusammengefasst.

1. Was bedeutet es, dass die Hauptversammlung 2020 als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird?

Bisher sah das deutsche Aktienrecht nur die Durchführung einer sog. Online-Hauptversammlung nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG vor. Eine solche Online-Hauptversammlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung an einem physischen Ort tatsächlich stattfindet und einzelne Aktionäre der Hauptversammlung zugeschaltet werden.

Demgegenüber ist mit dem Begriff „virtuelle Hauptversammlung“ eine Hauptversammlung gemeint, bei der die Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Veranstaltungsort nicht physisch präsent sind. Die virtuelle Hauptversammlung ist dadurch eine präsenzlose Hauptversammlung. Die Möglichkeit zu einer solchen virtuellen

Hauptversammlung schuf der Gesetzgeber erstmals im März 2020, als er in Reaktion auf die sich immer weiter ausbreitende Corona-Pandemie das CoronaMaßnahmenG* erließ.

Bei der virtuellen Hauptversammlung nach Art. 2 § 1 Absatz 2 CoronaMaßnahmenG wird zwar das physische Teilnahmerecht der Aktionäre ausgeschlossen, gleichzeitig werden aber neue Wege eröffnet, wie die Aktionäre ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht, ausüben können.

2. Warum hat sich Singulus dazu entschieden, eine virtuelle Hauptversammlung durchzuführen?

In Zeiten der aktuellen COVID-19-Pandemie wäre die Abhaltung einer Präsenzveranstaltung mit erheblichen Infektionsrisiken verbunden, die es zu vermeiden gilt. Die Gesundheit der Teilnehmer der Hauptversammlung hat für Singulus oberste Priorität.

Darüber hinaus bestehen momentan gesetzliche Versammlungsverbote, die die Durchführung einer Präsenzhauptversammlung unmöglich machen.

Singulus hat zudem geprüft, ob eine Verschiebung der Hauptversammlung als Alternative in Betracht käme. Die Gesellschaft kann jedoch aktuell nicht absehen, wann die Durchführung einer Hauptversammlung mit vor Ort anwesenden Aktionären wieder sicher möglich sein wird. Außerdem könnten bei Verschiebung der Hauptversammlung auch die für die ordentliche Hauptversammlung 2020 anstehenden Beschlüsse nicht gefasst werden.

3. Wie können Aktionäre und ihre Bevollmächtigten an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen?

Die gesamte Hauptversammlung wird in Bild und Ton live im Internet übertragen. Aktionäre können der Übertragung über eine hierfür eingerichtete Online-Plattform („**HV-Portal**“) folgen, die unter <https://www.singulus.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2020.html> erreichbar ist.

Aktionäre oder deren Bevollmächtigte können an der Hauptversammlung nur durch elektronische Zuschaltung im HV-Portal teilnehmen. Die Ausübung des Stimmrechts durch den Aktionär (oder dessen Bevollmächtigten) erfolgt ausschließlich im Wege der Online-Stimmabgabe im HV-Portal oder durch Beauftragung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft. Die Möglichkeit zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters besteht schon im Vorfeld der Hauptversammlung und ist online auch noch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung möglich. So können Aktionäre auch die Erläuterungen des Vorstands und die Fragenbeantwortung in ihre Stimmrechtsausübung einfließen lassen.

* Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020, BT-Drs. 19/18110.

4. Können Aktionäre vor Ort an der Hauptversammlung teilnehmen?

Nein. Eine Teilnahme am Ort der Hauptversammlung ist in diesem Jahr leider weder möglich noch zulässig.

Wir bitten Sie, stattdessen unser HV-Portal zu nutzen.

5. Wie können Aktionäre das HV-Portal nutzen?

a) Anmeldung zur Hauptversammlung

Voraussetzung für die Nutzung des HV-Portals ist, dass sich der Aktionär zuvor für die Hauptversammlung anmeldet.

Die Anmeldeunterlagen erhalten Sie üblicherweise zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung von Ihrem depotführenden Institut. Der Versand dieser Unterlagen durch Ihr depotführendes Institut erfolgt voraussichtlich gegen Ende April. Auf den genauen Zeitpunkt haben wir leider keinen Einfluss.

Bitte beachten Sie, dass es auf Grund der aktuellen COVID-19-Pandemie zu Verzögerungen beim postalischen Versand kommen könnte. Sie können solche Verzögerungen reduzieren, wenn Sie Ihr depotführendes Institut beauftragen, die Unterlagen elektronisch an Sie zu übermitteln.

Die Anmeldung muss bis spätestens 20. Mai 2020, 24 Uhr, erfolgen. Wie bei einer Präsenzhauptversammlung ist auch bei einer virtuellen Hauptversammlung für die Anmeldung ein besonderer, in Textform erstellter Nachweis durch das depotführende Institut erforderlich. Die Einzelheiten der Anmeldung ergeben sich aus der Einladung zur Hauptversammlung, die am 8. April 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und die auch auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar ist.

b) Eingabe der Zugangsdaten

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Stimmrechtskarten mit den Zugangscodes für das HV-Portal übersandt.

Wenn Sie das HV-Portal aufrufen, werden Sie gebeten, diese Zugangsdaten einzugeben. Nach der Eingabe können Sie das HV-Portal nutzen.

c) Nutzung des HV-Portals

Nach elektronischer Zuschaltung zur Hauptversammlung über das HV-Portal können die Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte der gesamten Hauptversammlung in Echtzeit folgen. Über das HV-Portal können die Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte zudem ihr Stimmrecht mittels Online-Abstimmung ausüben und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilen.

6. Können die Aktionäre während der Hauptversammlung Fragen stellen?

Nein. Da die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird, haben Aktionäre oder Aktionärsvertreter weder die Möglichkeit noch das Recht, während der Hauptversammlung Fragen zu stellen.

Angemeldete Aktionäre können jedoch vor der Hauptsammlung über ein FAQ-Tool im HV-Portal Fragen bei der Gesellschaft einreichen. Fragen können bis zwei Tage vor der Hauptversammlung, das heißt bis 17. Mai 2020, 24 Uhr, gestellt werden.

Der Vorstand entscheidet sodann nach pflichtgemäßem, freien Ermessen über die Beantwortung von Fragen. Die Verwaltung muss also keinesfalls alle Fragen beantworten, sondern kann Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen.

Die Beantwortung der Fragen wird ebenfalls über das FAQ-Tool bis zum 20. Mai 2020, 10:00 Uhr erfolgen.

7. Ist ein Widerspruch möglich?

Ja, auch in der virtuellen Hauptversammlung können Aktionäre Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars erklären. Der Widerspruch kann unmittelbar an den Notar per E-Mail gesendet oder direkt über das HV Portal erklärt werden. Ein Widerspruch ist nur bis zur Beendigung der virtuellen Hauptversammlung möglich.

8. Was müssen Aktionäre für ihre Teilnahme in technischer Hinsicht beachten?

Um die virtuelle Hauptversammlung verfolgen sowie das HV-Portal nutzen und Ihre Aktionärsrechte ausüben zu können, benötigen Sie eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, empfiehlt die Gesellschaft eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit.

Sollten Sie zum Empfang der Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung einen Computer benutzen, benötigen Sie einen Internetbrowser und Lautsprecher oder Kopfhörer. Ihr Browser muss eine sichere Internetverbindung (SSL) unterstützen. Weiterhin muss JavaScript aktiviert sein und Cookies akzeptiert werden.

Ab dem 20. Mai 2020, 10:00 Uhr wird unter dem Link <https://www.singulus.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2020.html> eine Testsequenz (Bild und Ton) angeboten werden, mit welcher Sie die Eignung Ihrer Hard- und Software für die Zuschaltung zu der virtuellen Hauptversammlung überprüfen können.

9. Wen kann ich kontaktieren, wenn ich weitere Fragen zu organisatorischen Themen im Hinblick auf die Hauptversammlung habe?

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Durchführung als präsenzlose Hauptversammlung im Vorfeld der Hauptversammlung können sich die Aktionäre unter der folgenden Telefonnummer +49 (0) 89 210 27-220 und der E-Mail-Adresse singulus_hv2020@linkmarketservices.de an den Hauptversammlungsdienstleister wenden.

Kahl am Main, im April 2020

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft

Der Vorstand
